

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung aus der privaten Benutzung von Wassersport-Fahrzeugen

A. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachstehenden Besonderen Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsvertrag bezeichneten Wassersport-Fahrzeuges, das ausschließlich zu privaten Zwecken - ohne Berufsbesatzung - benutzt wird und dessen ständiger Standort in Europa ist.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Schiffsführers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen sowie in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 AHB berechnete Ansprüche zu Personenschäden der mitversicherten Personen gegen den verantwortlichen Schiffsführer bzw. Rudergänger. Versicherungsschutz besteht jedoch nur, sofern keine andere Versicherung für diesen Schaden aufzukommen hat.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 7 AHB gelten unverändert.

Weiterhin gilt die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern eingeschlossen, nicht jedoch die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers.

Nicht versichert ist/sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;
- aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen;
- die sich beim Ziehen von Schirmdrachenfliegern (Parasailing) ereignen;
- die sich beim Ziehen von Personen an Seilen und/oder Gegenständen außerhalb des Wassersportfahrzeuges ereignen (Ausnahme: Ziehen von Wasserskiläufern);
- die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindlichen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen.

Führerscheinklausel

Ist für das Führen eines Wassersport-Fahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden

annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.

B. Deckungserweiterungen

1. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen weltweit vorkommender Versicherungsfälle.

Bei Versicherungsfällen in USA, Kanada und deren Hoheitsgewässern gilt:

a) abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

c) Die Deckungssumme beträgt innerhalb der vertraglichen Grunddeckungssumme € 2.000.000 pauschal für Personen- und Sachschäden, höchstens jedoch € 1.000.000 je geschädigte Person je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden:

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind;

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt,

an dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Sicherheitsleistung im Ausland

Hat der Versicherungsnehmer aus einem Versicherungsfall im Falle einer vorläufigen Beschlagnahme des versicherten Wassersport-Fahrzeuges in einem ausländischen Hafen kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung Sicherheit zu leisten, oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

Die Sicherheitsleistung beträgt maximal € 50.000 je Versicherungsfall und € 100.000 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3. Gewässerschäden

3.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden),

mit Ausnahme von Gewässerschäden

- durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;
- durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes oder seiner Beiboote.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

4. Vermögensschäden

Eingeschlossen im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten)

hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

- Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Die Ersatzleistung für Vermögensschäden ist für jeden Versicherungsfall auf einen Höchstbetrag von € 500.000 und für das Versicherungsjahr auf höchstens € 1.000.000 begrenzt.

5. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Einstellräumen (ohne Inhalt) und Steganlagen, die zu privaten Zwecken zur Unterbringung bzw. Aufbewahrung des Bootes angemietet wurden.

Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. Auf Wunsch wird dem Versicherungsnehmer der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Grunddeckungssumme € 250.000 je Schadenereignis, begrenzt auf € 500.000 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6. Beiboote

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Beiboote die zu dem im Antrag/Deckungsnote genannten Fahrzeug gehören.

7. Bootsanhänger

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten,

Besitz und Gebrauch von fahrbaren Lagergestellen, Hafengewagen, Slipwagen und nach den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StvZO) kennzeichnungspflichtigen Spezialanhängers (Trailer) zur Beförderung des versicherten Sportbootes sofern das Kennzeichen im Antrag angegeben wurde.

Die Deckungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt innerhalb der vereinbarten Grunddeckungssumme € 2.000.000 pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

Der Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt, d. h. die Leistungspflicht des Versicherers besteht nur insoweit, als nicht ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist oder herangezogen werden kann.

8. Gemietete und gecharterte Wassersportfahrzeuge (Skipperhaftung)

8.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Bedingungen dieses Vertrages sowie der nachfolgenden Bestimmungen.

8.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als verantwortlicher Führer eines gemieteten oder gecharterten, nur zu privaten Zwecken genutzten Wassersportfahrzeuges.

8.3 Voraussetzungen für die Gewährung des Versicherungsschutzes sind:

8.3.1 Der Miet-/Chartervertrag muss auf den Namen des Versicherungsnehmers ausgestellt sein.

8.3.2 Die Dauer der Nutzung eines gemieteten/gecharterten Wassersportfahrzeuges darf nachweislich pro Versicherungsjahr 30 Tage nicht überschreiten. Dies gilt auch, wenn in einem Versicherungsjahr mehrere Wassersportfahrzeuge gemietet oder gechartert werden. Ab dem 31. Tag der Nutzung eines gemieteten/gecharterten Wassersportfahrzeuges entfällt der Versicherungsschutz, es sei denn, es wird eine Verlängerung beantragt.

8.3.3 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für das Führen von Motor- oder Segelbooten mit einer Motorleistung bis zu 73,55 KW (100 PS) und von Segelbooten mit einer Segelfläche bis zu 40 qm (Großsegel und Fock, nicht Spinnacker oder Genua) erweitert auf die KW-Leistung bzw. Segelfläche des über diesen Vertrag versicherten Wassersport-Fahrzeuges. Generell nicht versichert ist das Führen von Jet-Ski, Waterbikes und ähnlichen Fahrzeugen.

8.4 Der Geltungsbereich dieser Deckungserweiterung ist auf Europa und das gesamte Mittelmeer begrenzt.

8.5 Generell nicht versichert sind Schäden an gemieteten/gecharterten Wassersportfahrzeugen.

Der Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt, d.h. die „Schweizer-National“ tritt im Schadenfall nur dann und insoweit ein, als nicht ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist oder herangezogen werden kann.

8.6 Die Deckungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt innerhalb der vereinbarten Grunddeckungs-

summe € 1.000.000 pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

9. Forderungsausfälle

9.1 Gegenstand der Versicherung

9.1.1 Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Versicherungsnehmer - durch einen Dritten verursacht während der Wirksamkeit dieses Vertrages selbst erleidet und zwar für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seine Schadenersatzansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Schädiger rechtlich, nicht aber wirtschaftlich durchsetzen kann.

9.1.2 Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Sportboot-Haftpflicht-Versicherung dieses Vertrages.

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer damit so, als ob für den Schädiger eine Sportboot-Haftpflicht-Versicherung im Umfang des vom Versicherungsnehmer abgeschlossenen Vertrages abgeschlossen wäre. Hierbei gehen die Bestimmungen dieser Zusatzbedingungen zur Mitversicherung von Forderungsausfällen in der Sportboot-Haftpflichtversicherung den sonstigen Vertragsbestimmungen vor.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt.

9.1.3 Rechtlich, nicht aber wirtschaftlich durchsetzbar sind solche Schadenersatzansprüche privatrechtlichen Inhalts, die sich nach den gemäß Ziffer 9.3.1 genannten Voraussetzungen ergeben, die der Dritte jedoch nicht oder nur teilweise erfüllen kann.

9.1.4 Schadenersatzansprüche im Sinne dieser Bedingungen sind Ansprüche aufgrund eines Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder die Gesundheitsschädigung (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) des Versicherungsnehmers zur Folge hatte und für dessen Folge der Versicherungsnehmer den Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen hat.

9.1.5 Nicht versichert sind Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit nuklearen und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperung oder Erdbeben stehen.

9.2 Dauer der Versicherung und Ausschlussfrist

Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche im Sinne dieser Bestimmungen, die während der Wirksamkeit dieses Vertrages eintreten; siehe jedoch Ziffer 9.4.1.1.

Werden Ansprüche aus diesem Vertrag gegen den Versicherer bei Vorliegen aller vertraglichen Voraussetzungen oder aber mögliche Forderungsausfallsansprüche gegen den Versicherer aus laufenden Zivilprozessen nicht binnen zwei Jahre nach dem Schadenereignis gemäß Ziffer 9.1.4 geltend gemacht bzw. angezeigt, so verfallen diese.

9.3 Besondere Voraussetzungen für den Versicherungsschutz.

9.3.1 Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass der Versicherungsnehmer einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem deutschen Gericht oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem deutschen Notar er-

wirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilier- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat

oder selbst eine teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

9.3.2 Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass

dem Versicherer nach Feststehen der Zahlungs- / Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und

der Versicherungsnehmer den Originaltitel, die Originalvollstreckungsunterlagen und alle sonstigen Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Zusatzbedingungen vorliegt, dem Versicherer ausgehändigt hat und

der Versicherungsnehmer seine Ansprüche entsprechend § 86 VVG an den Versicherer - erforderlichenfalls in notarieller Form - abgetreten hat.

9.3.3 Rechte aus diesem Vertrag kann nur der Versicherungsnehmer herleiten, nicht jedoch Dritte. Eine Abtretung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers ist unwirksam.

9.4 Ausschlüsse

9.4.1 Kein Versicherungsschutz besteht

9.4.1.1 wegen während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretener Schäden, falls der Versicherungsnehmer von den den Anspruch begründenden Umständen und/oder der Person des Schädigers innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Entstehen des Schadenersatzanspruches keine Kenntnis erlangt hat.

9.4.1.2 wegen aller Ansprüche im Zusammenhang mit der Beschädigung, völligen oder teilweisen Zerstörung oder Vernichtung sowie das Versenken des im Versicherungsschein genannten Sportbootes, insbesondere soweit diese Ansprüche sich gegen zur Führung des Wasserfahrzeuges berechnete Personen, gegen Rudergänger, gegen Besatzungsmitglieder oder Gäste auf dem Boot richten.

9.4.1.3 wenn der Dritte (Schadenverursacher) zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenereignisses seinen festen Wohnsitz nicht in einem Staat der Europäischen Union oder der Schweiz gehabt hat.

9.4.1.4 bei Schäden unter € 2.500,00.

9.4.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

9.4.2.1 Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung

9.4.2.2 Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsüberganges

9.4.2.3 Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen und begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

9.4.3 Subsidiarität

Keine Entschädigung wird geleistet, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für den Versicherungsnehmer bestehenden Schadenversicherung hätte beansprucht

werden können oder noch beansprucht werden kann oder für den ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist (auch soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder Ähnliches von Dritten handelt).

9.5. Deckungssumme / Entschädigungshöhe

9.1 Die Deckungssumme für diese Deckungserweiterung beträgt innerhalb der vereinbarten Vertragsdeckungssummen der Sportboot-Haftpflicht-Versicherung € 1.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

9.5.2 Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages (Hauptforderung), jedoch maximal die in Ziffer 9.5.1 genannte Deckungssumme.

9.5.3 Von jeder Entschädigung wird ein Selbstbehalt von € 2.500,00 abgezogen.

10. Kostenersatz

Forderungen aus einer öffentlich-rechtlichen Inanspruchnahme gelten bis zu einem Betrag in Höhe von € 20.000,00 als mitversichert, sofern es sich um Kosten handelt, für die der Versicherungsnehmer als Halter, Besitzer oder Benutzer des im Versicherungsvertrag bezeichneten Wassersport-Fahrzeuges in Anspruch genommen wird.

Nicht versichert sind Forderungen mit Strafcharakter, Forderungen aus privatrechtlichen Vereinbarungen sowie Kosten für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen.